



IDW-Rechnungslegungshinweis IDW RH FAB 1.021 zur handelsrechtlichen Bewertung rückgedeckter Pensionszusagen

Schulung für Vertrieb

Dr. Daniel Gentner

Abteilung für Mathematische Dienstleistungen (L-FK-MDL)

Stuttgart, 23. September 2022

Zeitlinie
Ausgangsproblem und Motivation des IDW
Grundsätze des IDW-Hinweises
Anwendungsbereich des IDW-Hinweises
Bilanz und GuV-Wirkungen
Bewertungsverfahren und benötigte Daten
Typische Kundenanfragen und Antwortvorschläge
Zusammenfassung

Nach Veröffentlichung des IDW-Hinweises Praxis-Lösungen durch DAV erst 1 Jahr später

- 
- **April 2021:** Nahezu finaler Stand des IDW-Hinweises mit Erstanwendungszeitpunkt (EAZ) 31.12.2021
 - **20.04.2021:** Intervention
 - **30.04.2021:** Verabschiedung des Hinweises durch IDW mit EAZ 31.12.2022
 - **Juni 2021:** Veröffentlichung des IDW-Hinweises für die Wirtschaftsprüfer
 - **September 2021:** Kick-Off der Arbeiten in DAV/IVS-Arbeitsgruppe „Rechnungslegung bAV“
 - **September/Oktober 2021:** AZ-internes Problem Solving
 - **November 2021:** Kick-Off GDV-Arbeitsgruppe
 - **Februar 2022:** Konsens in GDV Arbeitsgruppe zu Bewertungs- und Datenzulieferungsfragen
 - **Bis April 2022:** Intensive fachliche Arbeit am DAV-Ergebnisbericht
 - **26.04.2022:** Veröffentlichung DAV-Ergebnisbericht

Zeitlinie

Ausgangsproblem und Motivation des IDW

Grundsätze des IDW-Hinweises

Anwendungsbereich des IDW-Hinweises

Bilanz und GuV-Wirkungen

Bewertungsverfahren und benötigte Daten

Typische Kundenanfragen und Antwortvorschläge

Zusammenfassung

Warum hat das IDW Handlungsbedarf gesehen? (1/2)

- Rückdeckungsversicherungen (RDVen) werden i.A. in Höhe des Deckungskapitals zzgl. bereits zugeteilter Überschüsse soweit nicht schon im Deckungskapital enthalten (z.B. bei verzinslicher Ansammlung) bilanziert
- Verpflichtungen aus Pensionszusagen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags bilanziert
- Die bei der Bewertung von Rückdeckungsversicherungsansprüchen verwendeten (unveränderlichen) Rechnungsgrundlagen (Zins, Biometrie und Kosten) weichen ab von den (stichtagsabhängigen) Rechnungsgrundlagen bei der Bewertung von Pensionszusagen
- RDV: Rechnungszins des Tarifs (aktuell 0,25% p.a. bei Neuabschluss), „Sterbetafel“ des Tarifs (z.B. Unisextafel auf Basis der DAV2004R oder andere versicherungsunternehmensspezifische Sterbetafel), einkalkulierte Kosten des Tarifs
- PZ: HGB-Rechnungszins zum Stichtag, Heubeck-Tafeln, keine Berücksichtigung von Kosten

Im Ergebnis können gleiche Zahlungsströme aus RDV und PZ unterschiedliche Bewertungen unter HGB nach sich ziehen.

Warum hat das IDW Handlungsbedarf gesehen? (2/2)

Beispiel:

- Alter/Status: 70 Jahre (Jahrgang 1952) / Rentner
- Geschlecht: männlich
- Laufende Altersrente: 1.000 EUR monatlich (keine Dynamik/Trends)
- Keine Todesfalleistung, keine Rentengarantiezeit

Rückdeckungsversicherung:

- Rechnungszins des Tarifs: 2,75%
- Sterbetafel des Tarifs: DAV2004R (Bisex)
- Verwaltungskosten: 1,75% der versicherten Rente
- Deckungskapital = ca. 199.000 EUR (Aktivwert)

Pensionszusage:

- Rechnungszins: 1,74%
- Sterbetafel: Heubeck RT2018G
- Keine Kosten
- Notwendiger Erfüllungsbetrag = ca. 166.000 EUR

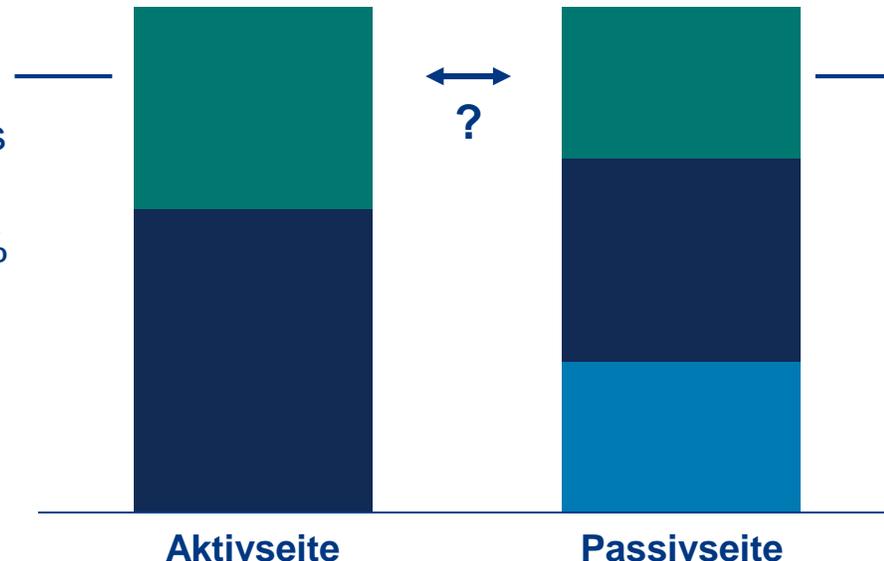
Das IDW möchte im Ziel diese Bewertungsunterschiede auflösen und gleiche Zahlungsströme aktiv- und passivseitig gleich bewertet wissen.

Motivation des IDW: Wirtschaftliche Korrespondenz von Cashflows

- Betrachte ein **Unternehmen**, das für einen Arbeitnehmer sowohl
 - eine **Zusage (PZ)** gegeben hat, d.h. eine Verpflichtung zur Auszahlung von Alters-, Invaliditäts- oder Todesfallleistung
 - eine **Rückdeckungsversicherung (RDV)** abgeschlossen hat, d.h. einen Anspruch auf Erhalt von Alters-, Invaliditäts- oder Todesfallleistung
- **Bisher unterschiedliche Wertansätze von RDV und PZ** nach §253 HGB Abs. 1, Satz 1, 2, 4

RDV-Ansatz:

- DAV-Tafel des Tarifs
- Rechnungszins des Tarifs, aktuell 0,25% bei Neuabschluss
- Kosten



Zusage:

- Heubeck-Tafeln
- HGB-RZ 1,79% (Stand 30.04.2022)
- Keine Berücksichtigung von Kosten

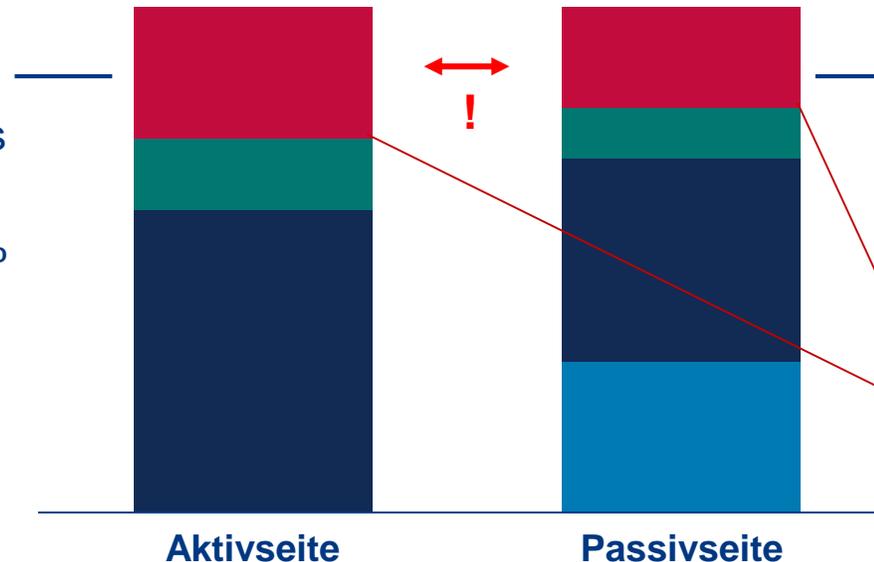
 Ansatz RDV und PZ  Restliche Aktiva bzw. Passiva  Eigenkapital

Motivation des IDW: Wirtschaftliche Korrespondenz von Cashflows

- Betrachte ein **Unternehmen**, das für einen Arbeitnehmer sowohl
 - eine **Zusage (PZ)** gegeben hat, d.h. eine Verpflichtung zur Auszahlung von Alters-, Invaliditäts- oder Todesfallleistung
 - eine **Rückdeckungsversicherung (RDV)** abgeschlossen hat, d.h. einen Anspruch auf Erhalt von Alters-, Invaliditäts- oder Todesfallleistung
- **Bisher unterschiedliche Wertansätze von RDV und PZ** nach §253 HGB Abs. 1, Satz 1, 2, 4 – **auch bei deren gleichlaufenden Teil-Zahlungsströmen (in Bezug auf Zeitpunkt, Höhe, auslösendes Ereignis)**

RDV-Ansatz:

- DAV-Tafel des Tarifs
- Rechnungszins des Tarifs, aktuell 0,25% bei Neuabschluss
- Kosten



Zusage:

- Heubeck-Tafeln
- HGB-RZ 1,79% (Stand 30.04.2022)
- Keine Berücksichtigung von Kosten

„Finanzierungs-/erdienskongruenter Teil“

Bisherige HGB-Bewertung rückgedeckter PZ: Einfach, gesetzeskonform und praxiserprobt

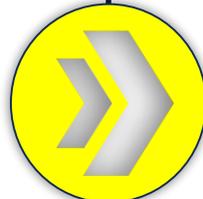
Falls sich Leistungen der Zusage nach Leistungen der Rückdeckungsversicherung (RDV) richten:

§253 HGB
Abs. 1
Satz 3



Passivseitiger Ansatz von wertpapiergebundenen Zusagen mit Aktivwert (bis auf garantierten Mindestbetrag)

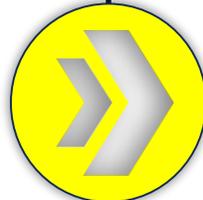
HFA 30
Tz 74



Auch leistungskongruent rückgedeckte Versorgungszusagen wie wertpapiergebundene Zusagen zu behandeln (in der Praxis: absolute Ausnahme bei fehlender Versicherungsbindung)

Andernfalls:

§253 HGB
Abs. 1
Satz 1, 2, 4



Unabhängige Bewertung von RDV und Zusage:

- *RDV mit Aktivwert = Deckungskapital nach §169 VVG; inkl. bereits zugeteilter Überschüsse + exkl. zukünftiger ÜS*
- *Zusage zum notwendigen Erfüllungsbetrag nach §253 HGB*

Bisherige Ausnahmen von „unabhängiger“ Bewertung: Wertpapiergeb. PZ + „Vollkongruenz“

§253 HGB
Abs. 1 Satz 3

„**Soweit** sich die Höhe von Altersversorgungsverpflichtungen **ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert** von Wertpapieren im Sinn des § 266 Abs. 2 A. III. 5 **bestimmt**, sind Rückstellungen hierfür zum beizulegenden Zeitwert dieser Wertpapiere anzusetzen, soweit er einen garantierten Mindestbetrag übersteigt.“

Satz 1

„Altersversorgungszusagen, deren Höhe sich **ausschließlich nach dem beizulegenden Zeitwert** eines Rückdeckungsversicherungsanspruchs (vgl. Tz. 68) **bestimmt**, sind bilanziell wie wertpapiergebundene Versorgungszusagen zu behandeln.“

Satz 2

Mithin sind auch **leistungskongruent rückgedeckte Versorgungszusagen** gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB zu bewerten [...].

Satz 3

Eine Rückdeckungsversicherung ist als **leistungskongruent** zu bezeichnen, wenn die aus ihr erfolgenden Zahlungen sowohl **hinsichtlich der Höhe als auch der Zeitpunkte deckungsgleich** sind mit den Zahlungen an den **Versorgungsberechtigten**.“

HFA 30
Tz 74



Bisher keine klare Regelung für teilweise rückgedeckte Pensionszusagen und auch teilweise versicherungsgebundene Pensionszusagen

Zeitlinie

Ausgangsproblem und Motivation des IDW

Grundsätze des IDW-Hinweises

Anwendungsbereich des IDW-Hinweises

Bilanz und GuV-Wirkungen

Bewertungsverfahren und benötigte Daten

Typische Kundenanfragen und Antwortvorschläge

Zusammenfassung

Neue Grundsätze des IDW-Hinweises

1 Rückgedeckte Pensionszusagen sind auf **gleichlaufende Zahlungsströme¹** von

- **erdienter Pensionsverpflichtung** und
- bereits **finanziertem RDV-Anspruch** zum Stichtag zu untersuchen.

- **Auszahlungsoptionen sind zu vergleichen (Kapital vs. Rente)**
- **Gleichlaufende Zahlungsströme** sind mit **Dynamikerwartungen** zu schätzen
- **Aufweichung** des Begriffs der **Deckungsgleichheit**
- **Finanzierungs-/Erdienenskongruenter Teil:** Deckungsgleicher Teil von finanziertem Versicherungsanspruch und erdientem Teil der Zusage

2 Der Finanzierungs-/Erdienenskongruente Teil ist „**kongruent**“, d.h. **in gleicher Höhe zu bewerten** – **Wahlrecht Aktiv- oder Passivprimat**

- **Ausnahme 1:** Versicherungsgebundene PZ, hier gesetzlich nur Aktivprimat (Aktivwert) zulässig
- **Ausnahme 2:** Fehlende Verwertungsabsicht

3 **Nicht gleichlaufende Zahlungsströme** sind wie **bisher** aktivseitig und/oder passivseitig zusätzlich anzusetzen **nach** den **bisher gültigen allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen**.

- **Nicht-gleichlaufender Zahlungsstrom aus RDV:** (steuerlicher) **Aktivwert**
- **Nicht-gleichlaufender Zahlungsstrom aus Zusage:** **Erfüllungsbetrag** nach §253 HGB Satz 1,2,4

¹ siehe Folgeseite für ein Beispiel

① Beispiel: Gleichlaufende und nicht-gleichlaufende Zahlungsströme

Rückdeckungsversicherung

In der **RDV** seien zum Stichtag finanziert:

- eine monatliche Altersrente in Höhe von 400 EUR
- eine Invalidenrente von 400 EUR
- eine (einmalige) Todesfallleistung von 100.000 EUR

Zusage

In der **Pensionszusage** seien zum Stichtag erdient:

- eine Altersleistung von 500 EUR Monatsrente
- eine Invalidenrente von 300 EUR zum Stichtag

Gleichlaufende Leistungen (= Finanzierungs-Erdienenskongruenter Teil):

400 EUR Altersrente

300 EUR Invalidenrente

Nicht-gleichlaufende Leistungen der RDV:

- 100 EUR Invalidenrente
- Einmaliges Todesfallkapital von 100.000 EUR

Nicht-gleichlaufende Leistungen der Zusage:

- 100 EUR Altersrente.

Zeitlinie

Ausgangsproblem und Motivation des IDW

Grundsätze des IDW-Hinweises

Anwendungsbereich des IDW-Hinweises

Bilanz und GuV-Wirkungen

Bewertungsverfahren und benötigte Daten

Typische Kundenanfragen und Antwortvorschläge

Zusammenfassung

Übersicht der Fälle und Auswirkungen des IDW-Hinweises

Zudem: Sinngemäße Anwendung auf Fehlbetragsermittlung bei mittelbaren DFW

Rückgedeckte Direktzusagen				
Versicherungsbindung		Keine Versicherungsbindung		
Bindung an die Versicherungsleistung für alle Leistungskomponenten	Bindung an die Versicherungsleistung für einzelne Leistungskomponenten	Leistungskongruente RDV	Teilweise Abdeckung der Leistungen der Zusage / Unterversicherung	Überabdeckung der Leistungen der Zusage / Übersicherung
Wertpapiergebundene Bewertung	Teilweise wertpapiergebundene Bewertung	Kongruente Bewertung	Teilweise kongruente Bewertung	
Nur Aktivprimat (Bilanzierung unverändert)* Alle RDV im Scope		Aktiv- oder Passivprimat (Änderung der Bilanzierung) hybride / fonds- / indexgebundene RDV out-of-scope		

*ggf. Änderungen bei teilweise versicherungsgebundenen Zusagen

Anwendungsbereich konkret

- **Keine Änderungen der HGB-Bilanzierung durch den IDW-RH** ergeben sich für:
 - Nicht rückgedeckte Pensionszusagen
 - Rein wertpapierunterlegten Pensionszusagen (z.B. nur Portfoliokonzept ohne Versicherungsmantel, CTA-Modelle ohne Versicherungen)
 - Vollständig versicherungsgebundene Pensionszusagen (BilMoG-Zusagen)
 - Nicht-versicherungsgebundene Pensionszusagen mit hybrider RDV (z.B. KomfortDynamik, InvestFlex, ...) in der Anwartschaftsphase
 - Im Fall, dass der Arbeitgeber nicht beabsichtigt, die Rückdeckungsversicherung zur Erfüllung der zugesagten Leistungen zu verwenden („abweichende Verwertungsabsicht“).
 - Bei fehlender Altersleistung und noch nicht laufenden Hinterbliebenen- oder Invalidenrenten
 - Bei nicht gleichartigen Auszahlungsmöglichkeiten der Altersleistung (Kapital, Rente, Rate)

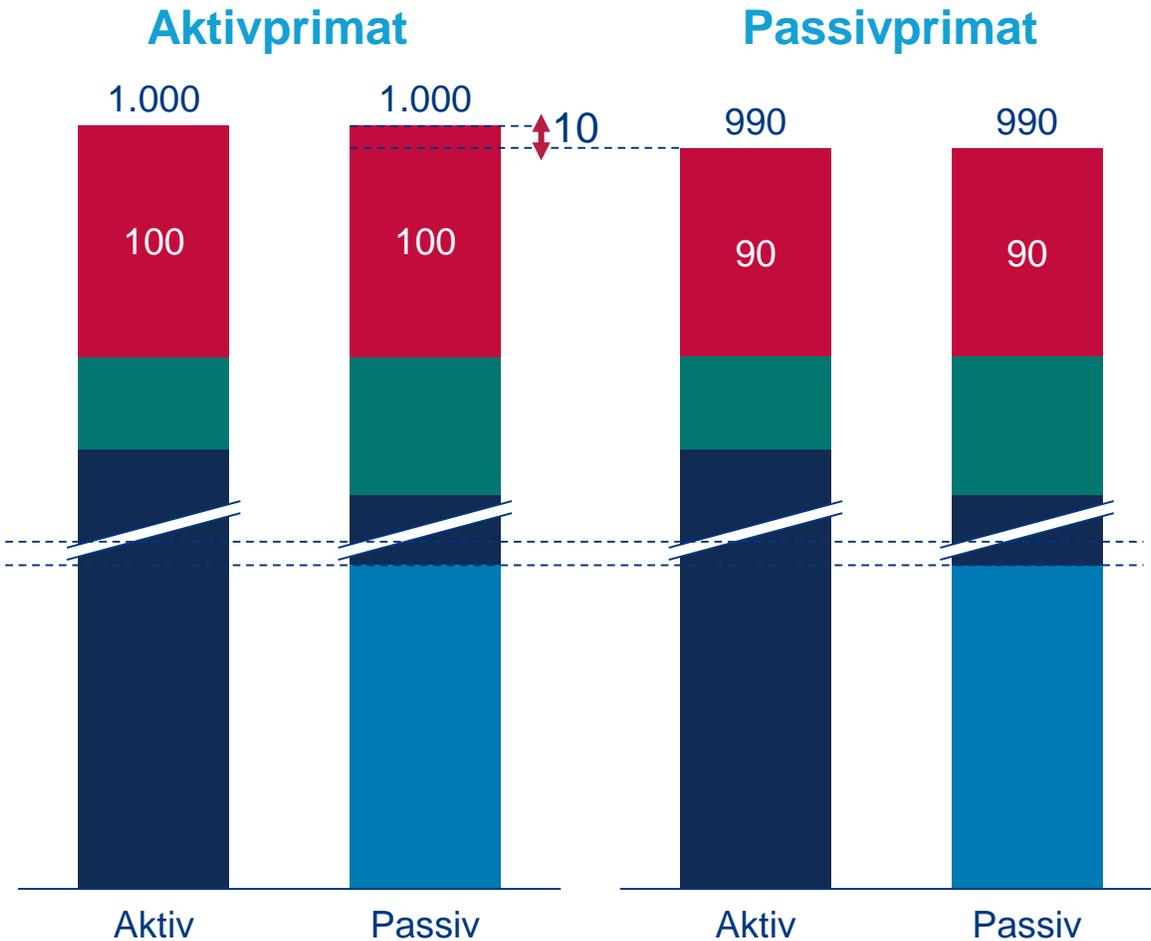
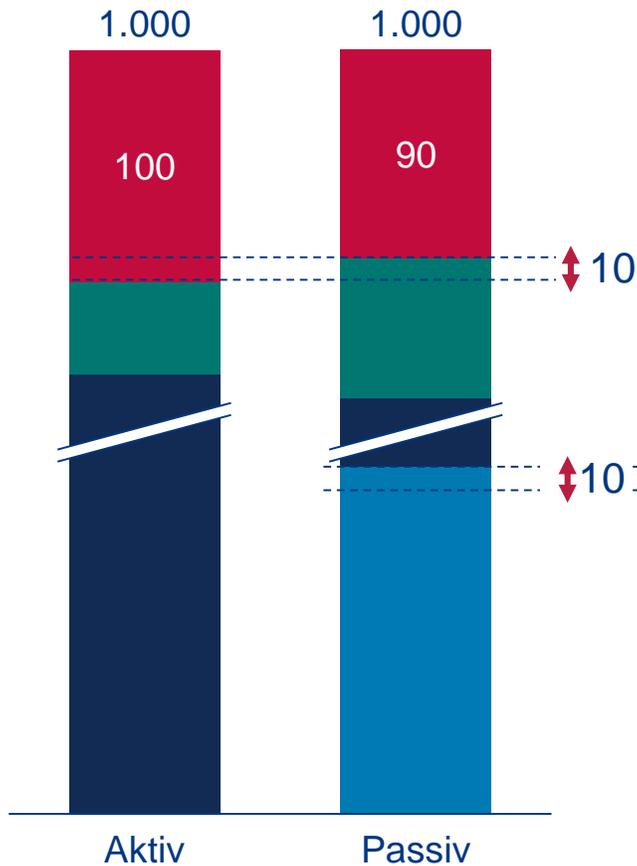
- **Änderungen der HGB-Bilanzierung** ergeben sich:
 - vor allem bei der Bewertung nicht-versicherungsgebundener Zusagen mit „klassischer“ Rückdeckung (Klassik, Perspektive). Dies betrifft dann auch hybride Rückdeckungen beim Übergang in die meist klassisch ausgestaltete Rentenphase.
 - In geringerem Maße sind ggf. auch teilweise versicherungsgebundene Zusagen (Versicherungsbindung nur in 1-2 Leistungsarten, z.B. nur Altersleistung) von den Neuerungen betroffen.
 - Fehlbetragsermittlung für rückgedeckte U-Kassen oder versicherungsförmigen P-Fonds

Zeitlinie
Ausgangsproblem und Motivation des IDW
Grundsätze des IDW-Hinweises
Anwendungsbereich des IDW-Hinweises
Bilanz und GuV-Wirkungen
Bewertungsverfahren und benötigte Daten
Typische Kundenanfragen und Antwortvorschläge
Zusammenfassung

Illustration: Bilanz- und GuV-Auswirkungen

Bisherige Bewertung

Neue Bewertung



Bei Erstanwendung:

- Bei Wahl **Aktivprimat** immer **unveränderte Bilanzsumme**
- Bei Wahl **Passivprimat** verändert sich **Bilanzsumme** genau um GuV-Effekt
- Gleicher **GuV-Effekt** bei Wahl Aktiv- und Passivprimat
- Je nach Konstellation sowohl **positive als auch negative GuV-Effekte**

Bilanz- und GuV-Auswirkungen: Hebel

GuV-Effekt = Differenz von neuem und altem Bewertungsansatz **des korrespondierenden Teils**

Bei Erstanwendung (einmalig)

Hebel	Funktionsweise	GuV-Wirkung
Anteil des korrespondierenden Teils = „Finanzierungsgrad“	Je größer der korrespondierende Teil auf Leistungsebene im Vergleich zum nicht-korrespondierenden Teil um so stärker wirken die folgenden 3 Hebel	Verstärkend, definiert aber nicht das Vorzeichen
Zukünftige Überschüsse bei Unterversicherung	<u>Nur bei Unterversicherung</u> (d.h. wenn und soweit finanzierte Leistungen der RDV inkl. zukünftiger ÜS komponentenweise kleiner oder gleich den erdienten Leistungen sind) wirkt ein „Barwert“ der zukünftigen ÜS des korrespondierenden Teils einmalig bei Erstanwendung positiv in der GuV	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Je höher die zukünftigen ÜS je positiver ▪ Wirkt nie aufwandserhöhend
Biometrie (Alter, Status, Geschlecht)	Je nach Alter und Status des VB wirkt das Angleichen der biometrischen Annahmen für den korrespondierenden Teil von Best-Estimate/Heubeck nach DAV-Tafeln mit Sicherheitspuffern mehr oder weniger stark aufwandserhöhend	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwandserhöhend
Rechnungszins	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Falls Rechnungszins der RDV < HGB-Zins (aktuell 1,77%) ▪ Falls Rechnungszins der RDV > HGB-Zins (aktuell 1,77%) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwandserhöhend ▪ Gewinnerhöhend

Laufende GuV-Effekte

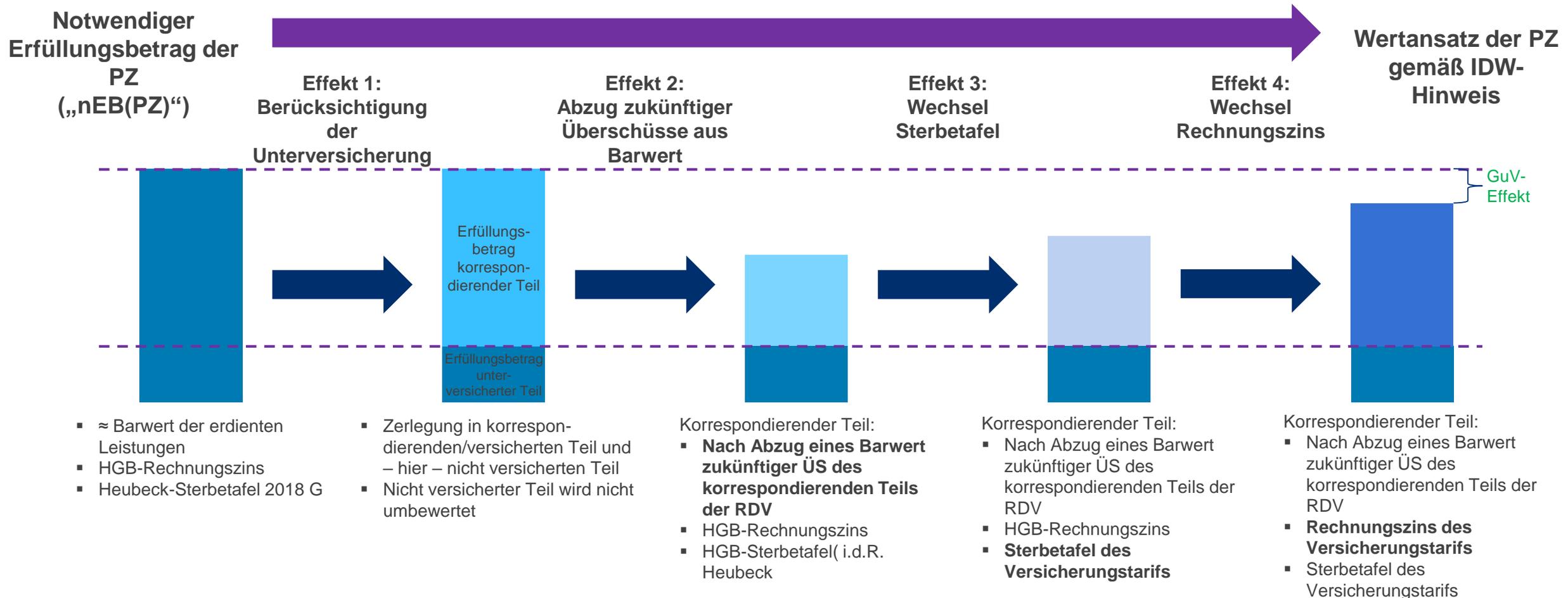
Bewertungsannahmen ändern sich von Jahr zu Jahr, damit laufende Effekte in der GuV:

HGB-Zins, Statuswechsel, Gesamtverzinsungserwartung / Erwartung an zukünftige ÜS, Änderungen beim Finanzierungsgrad, ...

GuV-Effekt von 4 Effekten abhängig (1/2)

Beispiel: „Junger Aktiver“ mit Unterversicherung (lange Aufschubdauer und niedriger RDV-Rechnungszins)

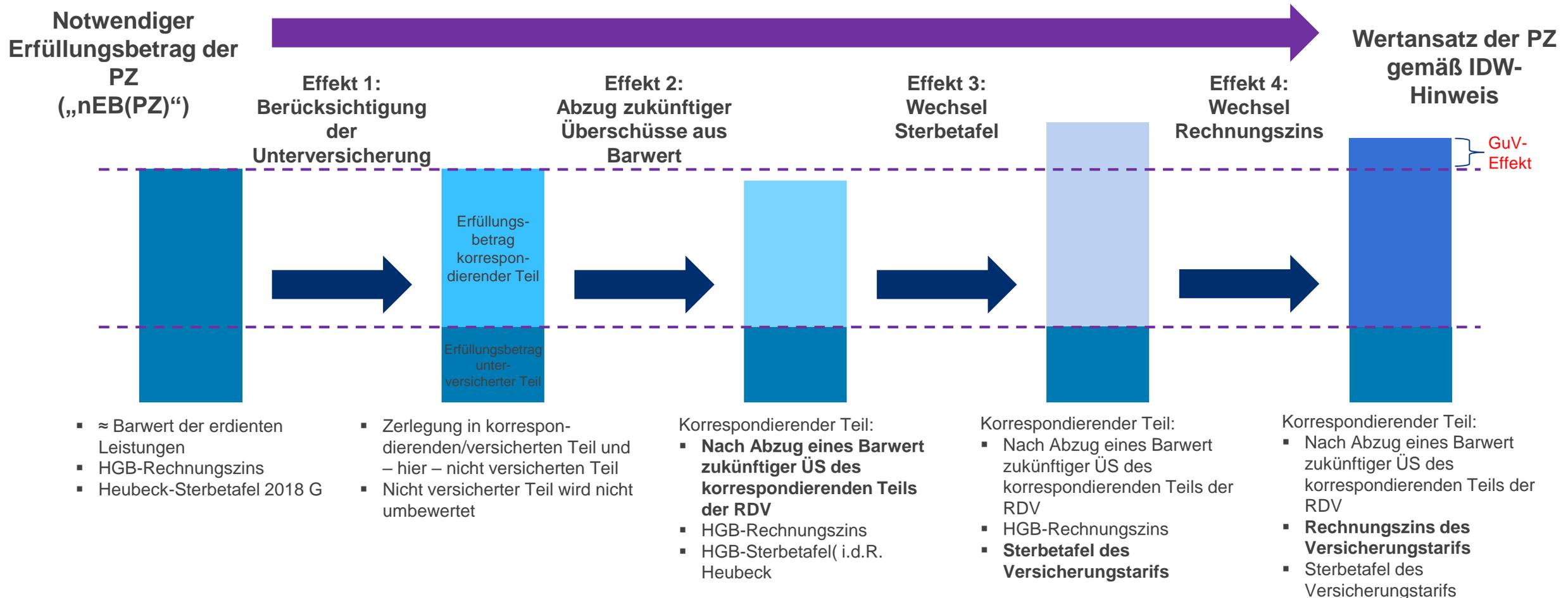
GuV-Effekt = Differenz von neuem und altem Bewertungsansatz des korrespondierenden Teils



GuV-Effekt von 4 Effekten abhängig (2/2)

Beispiel: „Alter Rentner“ mit Unterversicherung (laufende Rente und hoher RDV-Rechnungszins)

GuV-Effekt = Differenz von neuem und altem Bewertungsansatz des korrespondierenden Teils



Beispiel-Berechnungen (1/2)

Beispiel: 38-jähriger Aktiver mit Alters- und Todesfallkapital

- Rechnungszins der FIR 0,9%
- Gesamtverzinsung der FIR 2,9%

Zusage

- Zum ST erreichte AL : 5.937
- Zum ST erreichte TL: 4.906

FIR

- Zum ST finanzierte AL : 7.713
- Zum ST finanzierte TL: 3.750

Bewertung	Bisherige Bewertung	Aktivprimat	Passivprimat
Aktiva / FIR	3.559	3.559	4.496
Passiva / Zusage	3.628	2.691	3.628
GuV-Effekt		937	937

GuV-Effekt in % des bisherigen Erfüllungsbetrags: 25,8%

Treiber: negativer Effekt aus Zins, stark positiver Effekt aus zukünftigen Überschüssen

Beispiel-Berechnungen (2/2)

Beispiel: 70-jähriger Rentner mit Alters- und HiBli-Rente

- Rechnungszins der FIR 1,75 %
- Gesamtverzinsung der FIR 2,9%

Zusage

- Zum ST erreichte AL : 39.444 € p.a.
- Zum ST erreichte HiBli-Rente: 23.666 € p.a.

FIR

- Zum ST finanzierte AL : 39.874 € p.a.
- Zum ST finanzierte HiBli-Rente: 23.925 € p.a.

Bewertung	Bisherige Bewertung	Aktivprimat	Passivprimat
Aktiva / FIR	838.343	838.343	762.585
Passiva / Zusage	853.494	929.252	853.494
GuV-Effekt		- 75.758	- 75.758

GuV-Effekt in % des bisherigen Erfüllungsbetrags: **-8,9%**

Treiber: negativer Effekt aus Biometrie, kaum Effekt aus Zins

Was bedeutet das?

- GuV-Effekt kann nur im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens bestimmt werden
- „Einfache“ Prognosen ohne vollwertiges Gutachten zu den Bilanzwirkungen für Kundenberatung nicht möglich
- GuV-Effekt insgesamt stark von Bestandszusammensetzung abhängig
- Bitte um Abschätzung von Effekten ist gleichbedeutend mit Beauftragung eines versicherungsmathematischen Gutachtens gegen Honorar

Zeitlinie
Ausgangsproblem und Motivation des IDW
Grundsätze des IDW-Hinweises
Anwendungsbereich des IDW-Hinweises
Bilanz und GuV-Wirkungen
Bewertungsverfahren und benötigte Daten
Typische Kundenanfragen und Antwortvorschläge
Zusammenfassung

DAV-Ergebnisbericht liefert 3 Ansätze zur Bewertung der korrespondierenden Teile –
Deckungskapitalverfahren und Wahl des Aktivprimats ist Standard bei MDL

Vereinfachter CF-Vergleich 

*Nicht universell für alle Fallkonstellationen verlässlich und vergleichbar
anwendbar*

Faktorbasierte Modelle 

- **Maß für Leistungs- und Finanzierungs-/Erdienenskongruenz sind Quotienten** von „geeigneten“ Barwerten in „gleicher Metrik“, z.B.
 - **Deckungskapitalverfahren:**
Verhältnis des steuerlichen Aktivwerts und eines („geschätzten“) „Aktivwerts“ der Pensionszusage
 - **Erfüllungsbetragsverfahren:**
Verhältnis des Erfüllungsbetrags der (erdienten) zugesagten Leistungen und eines („geschätzten“) „Erfüllungsbetrags“ der ausfinanzierten Leistungen der RDV

Faktorbasierte Modelle vergleichen RDV und PZ auf Barwertebene und verrechnen nicht korrespondierende Teile der RDV und PZ barwertig miteinander. Im Ergebnis entsteht der aktiv- und passivseitig korrespondierende Teil sowie ein nicht korrespondierender Teil entweder auf Aktiv- oder auf der Passivseite.

Welche Daten werden zukünftig durch die Allianz für eine HGB-Bewertung einer rückgedeckten PZ zusätzlich benötigt?

- Für eine korrekte Bewertung ist es notwendig **alle** Rückdeckungsversicherungen zu den bewerteten Pensionszusagen zu kennen.
- Folgende Abfragen sind im angepassten VA-Schreiben von MDL integriert:

Allianz Rückdeckungsversicherungen

Sofern die Versicherung im letzten HGB-Gutachten im Deckungsvermögen aufgelistet wurde:
Keine

Ansonsten (nach Vollständigkeitscheck) Nachmeldung von

- Versicherte Person
- Versicherungsnummern

Fremd-Rückdeckungsversicherungen

- Versicherte Person
- Versicherungsnummern
- Rechnungszins der RDV
- Aktuelle Gesamtverzinsung / Deklaration des Produktgebers
- Versicherungsbeginn
- Verpfändung (Ja/Nein)
- „Hybride“ Versicherung (=Abhängigkeit von Fonds oder Index, Ja/Nein)
- Auszahlungsoptionen der Altersleistung (Rente, Einmalkapital/Rate, keine Altersleistung)
- Aktivwert zum Stichtag
- Ertrag (unabhängig vom Verpfändungsmerkmal)

Die weiteren notwendigen Daten zu Allianz Rückdeckungsversicherungen werden intern eingeholt.

Im Portal BilanzwerteOnline werden analog zu den VA-Schreiben bestehende Rückdeckungsversicherungen folgendermaßen abgefragt. Über den Upload zweier Excel-Vorlagen meldet der Kunde die Daten zu den Rückdeckungsversicherungen.

Portalmaske (wird nur bei HGB und Pensionen angezeigt):

Vorlage Allianz Rückdeckungsversicherungen:

Vorname	Nachname	Versicherungs-Nr.
Maria	Musterfrau	AL-1234567890

Meldung_Allianz_Versicherungen

Angaben zur Berücksichtigung des IDW Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021 (Simone_Test2)

Bitte machen Sie hier die ab dem Stichtag 31.12.2022 zwingend erforderlichen Angaben zur Bewertung der Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen unter Berücksichtigung des IDW Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021.

Infotext
 Zur Bewertung benötigen wir die vollständige Aufstellung aller Rückdeckungsversicherungen (unabhängig von einer Verpfändung) für die Versorgungsverpflichtungen, die wir in unseren Gutachten berücksichtigen. Bitte beachten Sie auch die nachfolgenden „Informationen zum IDW Rechnungslegungshinweis vom 30.04.2021“.

- Informationen zum IDW Rechnungslegungshinweis vom 30.04.2021

Gibt es verpfändete oder nicht verpfändete Rückdeckungsversicherungen zu Versorgungsberechtigten der hier bewerteten Pensionszusagen? *

Ja Nein

Bitte laden Sie hier die vollständige Aufstellung aller Rückdeckungsversicherungen mit Hilfe der oben stehenden Excel-Vorlagen hoch:

[Angaben zu Versicherungen der Allianz Lebensversicherungs-AG](#)

[Angaben zu Versicherungen anderer Versicherungsgesellschaften](#)

↑ Datei importieren

↑ Datei per Drag & Drop einfügen (xlsx)

Zurück
Weiter

Vorlage Fremd-Rückdeckungsversicherungen:

Vorname	Nachname	Versicherungs-Nr.	Versicherungsbeginn	Verpfändung?	Hybride Versicherung?	Auszahlungsoptionen der Altersleistung			Aktivwert zum Bilanzstichtag	Ertrag aus der Versicherung
						Rente	Einmalkapital/Rate	Keine Altersleistung		
Max	Muster	C-12345-75	01.03.2018	Ja	Nein	Ja	Ja	Nein	123.456,78 EUR	5.432,10 EUR

Meldung_Sonstige_Versicherungen Erläuterungen

Welche Daten werden zukünftig durch Fremdgutachter für eine HGB-Bewertung einer PZ mit einer AZ-FIR benötigt?

- Auch ein Fremdgutachter muss sicherstellen, dass er **alle existierenden** Rückdeckungsversicherungen zu den bewerteten Pensionszusagen kennt
- Zu jeder AZ-FIR müssen dann folgende zusätzliche Daten an den Firmenkunden / Fremdgutachter geliefert werden:

Benötigte Datenpunkte	Quelle
Rechnungszins der FIR	Aktivwertnachweis
Gesamtverzinsung / Deklaration der Allianz	Internet / Pressebereich der AZ
Versicherungsbeginn = Tarifgeneration	Aktivwertnachweis
Merkmal, ob FIR in Teilen fonds- oder indexgebunden ist (Ja/Nein)	Aktivwertnachweis
Auszahlungsoptionen der Altersleistung (Rente, Einmalkapital/Rate, keine Altersleistung)	Standmitteilung / Gewinnbericht
Ggf. Etwaige Rentengarantiezeit der FIR	Standmitteilung / Gewinnbericht

Bei Vereinbarung einer listenmäßigen Datenbereitstellung (Excel) mit dem Firmenkunden sind wir als AZ grundsätzlich auch lieferfähig.

Andere Gutachterhäuser könnten dennoch weitere Daten anfordern...

Rechnungszins

Gesamtverzinsungs-
erwartung

Verwertungsabsicht

Versicherungsbeginn

Hybrid-Merkmal

Auszahlungsoptionen AL

Aktivwert, Ertrag

Sterbetafel / DAV-Tafel

Ausfinanziertes
Leistungsspektrum



Etwaige Anfragen zu
Fremdversicherungen



...doch der DAV-Ergebnisbericht erlaubt es Versicherern die Anfragen zu standardisieren

Natürlich können wir nur Daten zu AZ-FIRs liefern



Tatsächlich benötigt
Rechnungszins der FIR
Gesamtverzinsung der FIR
Versicherungsbeginn
Hybrid-Merkmal
Auszahlungsoptionen AL
Ggf. etwaige Rentengarantiezeit der FIR

 Etwaige Anfragen zu Fremdversicherungen

Alles bereits in Police, StaMi oder Aktivwert bereits enthalten!

Zeitlinie
Ausgangsproblem und Motivation des IDW
Grundsätze des IDW-Hinweises
Anwendungsbereich des IDW-Hinweises
Bilanz und GuV-Wirkungen
Bewertungsverfahren und benötigte Daten
Typische Kundenanfragen und Antwortvorschläge
Zusammenfassung

Typische Kundenanfragen und Empfehlungen (1/4)

Empfehlung

Typ „Wilde“ Datenanfrage (1/2)

**Fachberatung
Leben kann
listenmäßig
bereitstellen**

- Kunde / Gutachter wünscht **Datenpunkte**, die **nicht notwendig** oder **vom Versicherer nicht zuzuliefern** sind, z.B.
 - Sterbetafel
 - Gesamtverzinsungserwartung
 - Aufgeteilter Aktivwert in AL, IL, TL
 - Hochgerechnete finanzierte Leistungen der FIR inkl. zuk. ÜS
 - Verwertungsabsicht der FIR

- **Andere Datenpunkte liefern wir**, z.B.
 - Versicherte Person
 - Versicherungsnummern
 - Verpfändung (Ja/Nein)
 - Rechnungszins der FIR
 - Aktuelle Gesamtverzinsung/Deklaration
 - Versicherungsbeginn
 - Fonds-/Indexabhängigkeit der FIR (Ja/Nein)
 - Auszahlungsoptionen aller Leistungsarten (Rente, Einmalkapital/Rate)
 - Ggf. Rentengarantiezeit der FIR
 - Aktivwert zum Stichtag
 - Ertrag

- Reduktion der Datenlieferung auf tatsächlich benötigte Daten
- Meist einfacher Verweis auf erweiterte Aktivwertnachweise und bisherige StaMis bei kleinen Beständen ausreichend
- Bei großen Gruppenverträgen können BILB-Liste (Bilanzbestätigung) und BESTL (Bestandsliste) für die listenmäßige Bereitstellung genutzt werden

Wird nicht zugeliefert	Statt dessen genügt gem. DAV-Ergebnisbericht:
Sterbetafel der FIR	Versicherungsbeginn oder Tarifgeneration
Gesamtverzinsungserwartung der FIR	Deklaration der Allianz kann als Basis einer Schätzung an Gutachter geliefert werden (https://www.allianz.de/presse/mitteilungen/)
Aufteilung des Aktivwerts in AL, IL, TL	Gesamter Aktivwert ist ausreichend
FIR-Leistungen inkl. zuk. ÜS	Verweis auf Deckungskapitalverfahren oder Erfüllungsbetragsverfahren mit Biometrieumschätzung
Verwertungsabsicht der FIR <i>(Hat der AG vor, die Leistungen aus der FIR auch zur Erfüllung der Leistungen der Zusage zu verwenden?)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Datenpunkt kann nicht durch AZ beantwortet werden. Nur durch Firmenkunde/AG. ▪ In der Regel wird der Gutachter davon ausgehen, dass die FIR auch zur Erfüllung der Leistungen aus der PZ verwendet wird. Der AG müsste eine abweichende Verwertungsabsicht auch dokumentieren.

Typische Kundenanfragen und Empfehlungen (2/4)

Antwortschablone

Typ
„Wilde“ Datenanfrage
(2/2)

Sehr geehrter Herr/Frau <...>,

vielen Dank für Ihre Mail.

Der Ergebnisbericht des DAV-Fachausschusses Altersversorgung „Aktuarielle Umsetzung des IDW Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021 zur handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen“ vom 26.04.2022 (DAV-Ergebnisbericht) regelt die actuarielle Umsetzung der Maßgaben des IDW-RH und gibt Antworten auf zahlreiche Detailfragen. U.a. weist er dem versicherungsmathematischen Gutachter die Modellverantwortung zu und stellt sicher, dass dieser eine konforme Bewertung anhand der bisher bereits vom Versicherer bereitgestellten Daten (Aktivwertnachweis, Standmitteilung, Police) vornehmen kann. Zur leichteren Strukturierung der tatsächlich benötigten Daten senden wir Ihnen diese gerne anbei in Form einer Excel-Datei zu.

Folgende Daten werden entweder nicht benötigt oder können nicht von uns als Versicherer beauskunftet werden **<bitte je nach Bedarf Punkte entfernen>**:

- Die **Verwertungsabsicht** kann nur der Firmenkunde selbst beauskunftet – in der Überwiegenden Zahl der Fälle dürfte jedoch von einer zweckgemäßen Verwertung (d.h. kein vorzeitiger Rückkauf) ausgegangen werden können.
- Statt der **Sterbetafeln** genügt die Verwendung des Versicherungsbeginns, um gemäß DAV-Ergebnisbericht die verwendeten Sterbetafeln anzunähern.
- Als langfristige **Gesamtverzinsungserwartung** kann die Deklaration von Allianz Leben herangezogen werden (<https://www.allianz.de/presse/mitteilungen/>)
- Eine **Aufteilung des Aktivwerts in AL, IL, TL** ist für eine mit dem DAV-Ergebnisbericht konforme Bewertung nicht notwendig – der gesamte Aktivwert wie bisher ist ausreichend.
- Hochgerechnete **Versicherungsleistungen inklusive zukünftiger noch nicht zugeteilter Überschüsse** werden für eine Bewertung gemäß Deckungskapitalverfahren mit Biometrieumschätzung nicht benötigt und können auch nicht geliefert werden.

Die folgenden angefragten Daten beauskunftet wir Ihnen gerne anbei in einer Excel-Datei:

- Geburtsdatum des Versicherten
- Personalnummer des Versicherten, mit welcher der Versicherte beim Aktuar im Gutachtenbestand geführt wird **<nur möglich falls gemäß einer Absprache mit dem Firmenkunde uns bekannt>**
- Versicherungsnummer des Versicherten, Geschlecht und Status (aktiver oder ausgeschiedener Anwärter, Rentner)
- Name des Versicherers = **Allianz Leben**
- Beginn der Rückdeckungsversicherung = Versicherungsbeginn bzw. **falls in Rentenphase: Tarifgeneration, da Versicherungsbeginn dann technisch mit Renteneintrittsdatum je nach Tarif überschrieben wird**
- Aktivwert der Versicherung
- Garantiezins der Versicherung
- Aktuelle Gesamtverzinsung = aktuelle Deklaration wie im Pressebereich der AZ (<https://www.allianz.de/presse/mitteilungen/>) veröffentlicht
- Fonds-/Indexabhängigkeit der FIR (Ja/Nein)
- Auszahlungsoptionen aller Leistungsarten (Rente, Einmalkapital/Rate)
- Verpfändungsmerkmal der FIR (ja / nein)
- Ggf. Rentengarantiezeit der FIR
- Aktivwert zum Stichtag
- Ertrag

Mit freundlichen Grüßen

<...>

Typische Kundenanfragen und Empfehlungen (3/4)

Empfehlung

- Kunde oder sogar Gutachter bittet um Einschätzung ob eine PZ mit RDV in den Anwendungsbereich fällt

Sehr geehrter Herr/Frau <...>, vielen Dank für Ihre Mail.

Der Ergebnisbericht des DAV-Fachausschusses Altersversorgung „Aktuarielle Umsetzung des IDW Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021 zur handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen“ vom 26.04.2022 (DAV-Ergebnisbericht) regelt die Umsetzung der Maßgaben des IDW-RH. Ergibt auch Antworten auf zahlreiche Detailfragen.

Unter anderem weist er dem versicherungsmathematischen Gutachter die Modellverantwortung zu und stellt sicher, dass dieser eine konforme Bewertung anhand der bisher bereits vom Versicherer bereitgestellten Unterlagen vornehmen kann – insbesondere auch die Klärung der Frage, ob eine Pensionszusage mit Rückdeckungsversicherung in den Anwendungsbereich des Hinweises fällt, oder nicht.

Welche Unterlagen benötigt der versicherungsmathematische Gutachter hierzu?

Aktivwertnachweis bzw. Bilanzbestätigung, ggf. Standmitteilung bzw. Bestandsliste. Falls diese nicht zur Hand sind hilft auch die Police der Rückdeckungsversicherung dem Gutachter zur Entscheidung der o.g. Frage weiter.

Typischerweise erweitern versicherungsmathematische Gutachter ihre bisherigen Datenabfragen beim Firmenkunden zur Erstellung eines versicherungsmathematischen Gutachtens (insbesondere zur Klärung der o.g. Frage) um einige weitere Daten wie z.B.:

- *Versicherungsbeginn,*
- *Leistungsarten*
- *Auszahlungsoptionen der Rückdeckungsversicherung und*
- *die Information ob die Wertentwicklung der RDV in Teilen von Fonds oder Indizes abhängt.*

Wie funktioniert die Kommunikation zwischen Firmenkunde, Versicherer und Gutachter?

Dem Firmenkunden liegen diese Informationen im Rahmen der vom Versicherer bereitgestellten Informationen vor. Es ist Gegenstand einer Absprache zwischen Gutachter und Firmenkunden, wie und in welcher Form diese Daten dem Gutachter durch den Firmenkunden bereitgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

...

Typ
„Bitte um
Einschätzung ob eine
PZ mit RDV in den
Anwendungsbereich
des IDW-Hinweises
fällt“

Typische Kundenanfragen und Empfehlungen (4/4)

Empfehlung

Typ
„Frage nach
Informations-
material“

- Kunde oder sogar Gutachter erkundigt sich, welche Informationen die Allianz zum IDW-Hinweis bereitstellt
- Verweis auf Informationen zum IDW-Rechnungslegungshinweis aus Anhang der FK-Fachinfo vom 12.08.2022
- Für Firmenkunden von MDL ist diese Information in BilanzwerteOnline zum Download verfügbar

Zeitlinie
Ausgangsproblem und Motivation des IDW
Grundsätze des IDW-Hinweises
Anwendungsbereich des IDW-Hinweises
Bilanz und GuV-Wirkungen
Bewertungsverfahren und benötigte Daten
Typische Kundenanfragen und Antwortvorschläge
Zusammenfassung

Zusammenfassung für Spezialisten (1/2)

- Das **Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW)** hat am 06.07.2021 einen **neuen Rechnungslegungshinweis¹ (IDW-RH)** zur „Handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen“ herausgegeben.
- Die **steuerliche Behandlung von Pensionszusagen** ist davon voraussichtlich **unberührt, ebenso die Bilanzierung nach IFRS**. Es ergeben sich lediglich Wirkungen auf die Handelsbilanz – die bisherige Bewertung wird modifiziert.
- Das Handelsgesetzbuch und die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung für die handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (HFA 30) bleiben unverändert. Der Hinweis wird dennoch faktische Bindungswirkung für die Wirtschaftsprüfer (WPs) und damit die HGB-Abschlüsse haben.
- Der IDW-RH ist **spätestens anzuwenden** für handelsrechtliche Stichtage **ab dem 31. Dezember 2022**. Zuvor wird eine Nichtanwendung durch die WP nicht zu beanstanden sein.
- Der **Ergebnisbericht² des DAV/IVS-Fachausschusses Altersversorgung** „Aktuarielle Umsetzung des IDW Rechnungslegungshinweises IDW RH FAB 1.021 zur handelsrechtlichen Bewertung von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus rückgedeckten Direktzusagen“ vom 26.04.2022 (DAV-Ergebnisbericht) regelt die aktuarielle Umsetzung der Maßgaben des IDW-RH und gibt Antworten auf zahlreiche Detailfragen für die Bewertung von Pensionszusagen (PZ) mit Rückdeckungsversicherung (RDV).
- U.a. unterstreicht er die **Modellverantwortung des versicherungsmathematischen Gutachters** und stellt sicher, dass dieser eine konforme Bewertung anhand der bisher bereits vom Versicherer bereitgestellten Daten vornehmen kann. Die turnusmäßigen Datenabfragen zur Gutachtenerstellung werden durch den Gutachter in der Regel um erbetene Angaben zu allen Rückdeckungsversicherungen, und hier um wenige weitere Daten erweitert (Versicherungsbeginn, RDV von Fonds/Indizes abhängig (j/n), Auszahlungsoptionen, Leistungsarten). Auch wenn Gutachter von den Versicherern grundsätzlich keine zusätzlichen Daten zur Erstellung des Gutachtens benötigen, die nicht bisher bereits zur Verfügung gestellt worden sind, wird die Allianz Ihre Aktivwertnachweise um wenige Datenpunkte erweitern, um der Firma die Identifikation der Daten zu erleichtern.
- Bei Erstanwendung ist für erfasste Zusagen und Rückdeckungsversicherungen mit einer **Wirkung auf die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV)** zu rechnen. Diese Wirkung kann unterschiedlich und sowohl positiv als auch negativ ausfallen. Sie kann nur im konkreten Einzelfall im Rahmen eines versicherungsmathematischen Gutachtens berechnet werden.

¹ IDW RH FAB 1.021 – nur kostenpflichtig beim IDW verfügbar, wird lediglich vom IDW an Wirtschaftsprüfer bereitgestellt

² Zum Download unter https://aktuar.de/unsere-themen/fachgrundsaeetze-oeffentlich/2022-04-26-DAV-IVS-Ergebnisbericht_Ru%CC%88ckdeckungsversicherungsanspru%CC%88che.pdf

Zusammenfassung für Spezialisten (2/2)

- **Keine Änderungen der HGB-Bilanzierung durch den IDW-RH** ergeben sich für:
 - Nicht rückgedeckte Pensionszusagen
 - Vollständig versicherungsgebundene Pensionszusagen (BilMoG-Zusagen)
 - Nicht-versicherungsgebundene Pensionszusagen mit hybrider RDV (z.B. KomfortDynamik, InvestFlex, ...) in der Anwartschaftsphase
 - Im Fall, dass der Arbeitgeber nicht beabsichtigt, die Rückdeckungsversicherung zur Erfüllung der zugesagten Leistungen zu verwenden („abweichende Verwertungsabsicht“).
 - Bei fehlender Altersleistung und noch nicht laufenden Hinterbliebenen- oder Invalidenrenten
 - Bei nicht gleichartigen Auszahlungsmöglichkeiten der Altersleistung (Kapital, Rente, Rate)

- **Änderungen der HGB-Bilanzierung** ergeben sich vor allem bei der Bewertung nicht-versicherungsgebundener Zusagen mit „klassischer“ Rückdeckung (Klassik, Perspektive). Dies betrifft dann auch hybride Rückdeckungen beim Übergang in die meist klassisch ausgestaltete Rentenphase. In geringerem Maße sind ggf. auch teilweise versicherungsgebundene Zusagen (Versicherungsbindung nur in 1-2 Leistungsarten, z.B. nur Altersleistung) von den Neuerungen betroffen.

- **RDV-Kunden der Allianz erhalten in den Aktivwertnachweisen und Standmitteilungen ab Stichtag 31.12.2022 alle Informationen**, die deren Gutachter zur Anwendung der faktorbasierten Bewertungsverfahren gemäß DAV-Ergebnisbericht benötigt.

- **RDV-Kunden der Allianz, die auch Ihre Zusagen bei MDL bewerten lassen, erhalten Bilanzwerte unter Verwendung des Deckungskapitalverfahrens und alle Werte zur Wahl des Aktivprimats.**